Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaft - Hinzufügung eines Namens zum Lebenspartnerschaftsnamen 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 2
Hinweise zur Zuständigkeit 3

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaft - Hinzufügung eines Namens zum Lebenspartnerschaftsnamen

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- **Es gibt einen Lebenspartnerschaftsnamen, der nur aus einem Namen besteht.**
- **Die Erklärung kann nur von der Person abgegeben werden, deren Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist.**
- **Hinweise**
  Besteht der Geburtsname oder bisherige Name aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.
  Die Erklärung kann im Rahmen der Begründung der Lebenspartnerschaft oder später erfolgen.
  Die Erklärung kann nur einmal abgegeben werden, sie kann widerrufen werden.
  Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- **Lebenspartnerschaftsurkunde**
  ggf. mit amtlicher Übersetzung
- **Personalausweis oder Reisepass**
- **Geburtsurkunde und Bescheinigung über die Namensführung**
  bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland.
- **Dolmetscher**
  Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- **Hinweis**
  Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **§ 42 Personenstandsgesetz - PStG -**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__42.html)
- **§ 3 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG -**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html)
- **§ 46 Personenstandsverordnung - PStV -**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)

- **§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**
  (http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm)

Hinweise zur Zuständigkeit

Bei Begründung/Registrierung der Lebenspartnerschaft in Berlin, Standesamt in dem die Lebenspartnerschaft registriert wurde, in allen anderen Fällen Wohnsitzstandesamt, bei Begründung der Lebenspartnerschaft und Wohnsitz im Ausland, Standesamt I in Berlin